

in der Hauptsache im Interesse des Betroffenen. Deshalb ist es im Zivilprozeß regelmäßig seiner Disposition überlassen, ob er Schritte in dieser Richtung unternehmen will oder nicht. Aber auch dort, wo dem Staatsanwalt neben der Partei, ja sogar gegen den Willen des Berechtigten, gewisse Dispositionsmöglichkeiten eingeräumt sind, macht er davon nur in verhältnismäßig seltenen Ausnahmefällen Gebrauch. Daraus ergibt sich, daß die Stellung der wichtigsten Prozeßsubjekte, nämlich der streitenden Parteien, in beiden Prozeßarten sehr verschieden sein muß. Der Zivilverklagte ist kein Angeklagter, der Zivilkläger erst recht kein Staatsanwalt. Tritt ausnahmsweise der Staatsanwalt als Zivilkläger auf, so sind seine Funktionen ganz andere als im Strafprozeß. Das muß sich auch auf das Beweisrecht auswirken. Der Charakter des Strafprozesses als eines staatlichen, auf schwerwiegende Erziehungsmaßnahmen gerichteten Verfahrens bringt es mit sich, daß hier ein sehr vorsichtiges Herangehen an die Sache nötig ist. Eben daraus erklärt sich eines der wichtigsten Prinzipien des sozialistischen Strafprozesses, nämlich die sogenannte Präsomtion der Unschuld des Angeklagten. Infolgedessen kann es, wie von den Referenten völlig richtig hervorgehoben wurde, niemals eine Beweislast zum Nachteil des Angeklagten geben.

Sicher ist andererseits, daß es so etwas wie eine Präsomtion der Unschuld im Zivilprozeß nicht geben kann. Der altbekannte Satz: „in dubio pro reo“, kann nicht etwa in einen Satz abgewandelt werden: „in dubio pro defensore.“ Wenn es auch sicher richtig ist, daß im Strafprozeß der Freispruch eines Schuldigen immer noch besser ist als die Verurteilung eines Unschuldigen, so kann daraus nicht geschlossen werden, daß es auch im Zivilprozeß immer noch besser ist, wenn eine berechtigte Klage abgewiesen wird als wenn eine unberechtigte Klage Erfolg hat.

Ein Grundsatz, daß im Zivilprozeß der Kläger alles, der Verklagte überhaupt nichts zu beweisen habe, würde den Kläger in eine ungerechtfertigt schwierige, dem Wesen des Zivilprozesses nicht entsprechende Situation bringen. Im Zivilprozeß fehlt es infolgedessen an einer Regel, die der Vorschrift des § 221 Ziff. 3 StPO entspricht. Das ist auch gar nicht nötig. Abgesehen von einigen speziellen Fällen (Geständnis, Formalarteil, gesetzliche Vermutung und Fiktion) muß im Zivilprozeß davon ausgegangen werden, daß jede Partei diejenigen Behauptungen zu beweisen hat, aus denen sie eine für sich günstige Rechtsfolge ableiten will. In der Regel trifft also den Kläger die Beweislast für die anspruchsbegründenden Behauptungen, den Beklagten dagegen die Beweislast für anspruchshindernde, anspruchvernichtende und anspruchshemmende Behauptungen. Die Voraussetzungen für den Eintritt des gesetzwidrigen Zustandes müssen in der Regel vom Kläger, jedenfalls von dem, der sie behauptet, um Folgen daraus abzuleiten, bewiesen werden. Daß dieser Zustand trotz dieser Voraussetzungen nicht eingetreten oder weggefallen ist, muß dagegen von seinem Gegner bewiesen werden.

Auch der prima facie Beweis ist im Zivilprozeß nicht unbedingt abzulehnen, wenn er auch mit einiger Vorsicht zu behandeln ist.